

Für das Steueramt der Gemeinde _____

ERSATZERKLÄRUNG DES NOTORIETÄTSAKTES

(Art. 47 DPR vom 28.12.2000, Nr. 445)

WOHNRECHT AUFGRUND DER ART. 34 UND 34-bis LG Nr. 17/2001 (HÖFEGESETZ)

Der/die Unterfertigte _____ Tel. _____

Steuernummer _____ geb. in _____

Prov. (____), am _____ wohnhaft in _____

Prov.(____), Straße _____ Nr. _____,

PEC-Adresse/E-Mail-Adresse _____,

im Bewusstsein der strafrechtlichen Folgen im Falle von Falschaussagen, von Urkundenfälschung und von Gebrauch und Vorweisung falscher Urkunden, die Daten beinhalten, die nicht mehr der Wahrheit entsprechen, im Sinne der Art. 75 und Art. 76 DPR Nr. 445/2000, welche die Verwirkung der daraus entstandenen Rechte und die Anzeigepflicht bei der zuständigen Behörde vorsehen,

ERKLÄRT UNTER EIGENER VERANTWORTUNG,

seit dem ____/____/____

Inhaber/in eines Wohnrechtes aufgrund der Art. 34, Absatz 5* und 34-bis des Landesgesetzes Nr. 17/2001 (Höfegesetz) zu sein, und zwar auf folgende Wohnung bzw. auf ____% der folgenden Wohnung**

K.G.		B.P.		B.E.		Blatt		Kat.		Klasse	
Adresse											

samt Zubehör:

K.G.		B.P.		B.E.		Blatt		Kat.		Klasse	
Adresse											

K.G.		B.P.		B.E.		Blatt		Kat.		Klasse	
Adresse											

K.G.		B.P.		B.E.		Blatt		Kat.		Klasse	
Adresse											

*Art. 34, Absatz 5: Wird der Hof durch ein Rechtsgeschäft unter Lebenden oder von Todes wegen übertragen, kann die dem Übernehmer/der Übernehmerin entstehende Verpflichtung zum Unterhalt des Übergebers/der Übergeberin und dessen Ehegattin/deren Ehegatten auf dem Hof dadurch gewährleistet werden, dass die Reallast der Unterhaltspflicht im Grundbuch eingetragen wird.

**Art. 34-bis: Artikel 34 Absatz 5 wird in dem Sinne ausgelegt, dass die Reallast der Unterhaltspflicht auch das Wohnrecht gemäß Artikel 1022 des Zivilgesetzbuches umfasst, vorbehaltlich anders lautender vertraglicher Bestimmungen oder testamentarischer Verfügungen. Dieses Wohnrecht ist nur auf die Räume beschränkt, die tatsächlich vom Übergeber oder von der Übergeberin und deren Ehepartner bewohnt werden.

Datum

Der/die Erklärende

Er/sie erklärt in Kenntnis zu sein, dass im Sinne des gesetzvertretenden Dekretes Nr. 196/2003 und im Sinne der EU-Datenschutz-Verordnung Nr. 679/2016 die erhobenen Personaldaten, auch mit Telekommunikationsmittel, ausschließlich im Bereich des Verfahrens, für welches die Erklärung abgegeben wird, oder auf Antrag des/der Erklärenden auch für andere Verfahren gehandhabt werden. Er/sie erklärt, die Information über den Datenschutz gelesen und verstanden zu haben, und erklärt sich mit dessen Inhalt einverstanden. Weitere Informationen zum Datenschutz sind auf der institutionellen Internetseite der Gemeinde einsehbar.

Datum

Der/die Erklärende

A) Falls die Ersatzerklärung persönlich von dem/der Erklärenden vorgelegt wird, muss diese vor dem/der Gemeindeangestellten, der sie entgegen nimmt, unterschrieben werden.

B) Bei Übermittlung mittels Postdienst, E-Mail oder anderem, muss der unterschriebenen Ersatzerklärung die Fotokopie eines gültigen Ausweises des/der Erklärenden beigelegt werden.

*Die vorliegende Ersatzerklärung muss gemäß der geltenden Gemeindeverordnung über die Gemeindeimmobiliensteuer **innerhalb des 30. Juni des darauffolgenden Jahres, auf welches sich die Steuer bezieht**, vorgelegt werden und ist auch für die darauffolgenden Jahre wirksam, sofern sich nichts geändert hat. Im Falle von Änderungen muss innerhalb desselben Termins eine neue Erklärung eingereicht werden.*